

534 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die Zulagen für die Inhaber des allgemeinen Kärntner-Kreuzes für "Tapferkeit" und des besonderen Kärntner-Kreuzes für "Tapferkeit" in ähnlicher Weise erhöht werden, wie dies auch für den Bereich des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1961 vorgesehen ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Mai 1971

W a l l y
Berichterstatter

S e i d l
Obmann